

## DOK 4b: Rolle der Schulleitung und des SPD bei auffälligem Verhalten

Was kann die Schulleitung oder der Schulpsychologische Dienst (SPD) unternehmen, bevor eine Sonderschulabklärung im Bereich Verhaltensbehinderung in Frage kommt?  
Im Folgenden werden konkrete Vorgehensschritte und Unterstützungsmassnahmen aufgezeigt mit dem Ziel, möglichst viele Lernende an der Regelschule ohne Sonderschulmassnahmen zu schulen.

Das Ablaufschema der Umsetzungshilfe "Auffälliges Verhalten" der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) zeigt auf, dass eine Sonderschulmassnahme erst am Schluss einer Reihe von Interventionen ins Auge gefasst wird (vgl. "Auffälliges Verhalten, Umsetzungshilfe", [www.volksschulbildung.lu.ch](http://www.volksschulbildung.lu.ch)). Für Schulleitungen und Mitarbeitende der SPD gilt es, folgende Punkte speziell zu berücksichtigen:

### **Stufe 1: Niederschwellige Massnahmen**

Niederschwellige Massnahmen im Klassenzimmer sind während mehreren Monaten systematisch umzusetzen, z.B. pädagogische Massnahmen, Intervention resp. kollegiale Beratung der Lehrperson, gezielter Einsatz IF, Miteinbezug der Erziehungsberechtigten, Schulsozialarbeit (SSA). Als weitere Möglichkeit sind von der Schulleitung alternative Klassenführungsmodelle zu prüfen.

Bringen diese Interventionen keinen ausreichenden Erfolg, ist der zuständige SPD beizuziehen. Bei Bedarf kann der SPD bereits beigezogen werden für die Beratung und Begleitung der Lehrpersonen, bei der Planung und Umsetzung der niederschweligen Massnahmen sowie der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

### **Stufe 2: Spezifische und erweiterte Massnahmen**

Die Schulleitung klärt die Fallführung und zieht den SPD bei. Unter Einbezug der Beteiligten wird geklärt, welche Themen im Vordergrund stehen und es werden gemeinsame Ziele definiert. Wichtig ist eine Lösungssuche mit der Haltung "Wir wollen den oder die Lernende an unserer Schule behalten. Was können wir dafür unternehmen?". Es wird entschieden, welche erweiterten Massnahmen in der gegebenen Situation zur Lösungsfindung beitragen können. Mögliche Massnahmen sind:

- Coaching der Lehrperson durch den SPD oder andere Fachpersonen in Bezug auf das Classroom-Management (zwingend)
- Einsatz Klassenassistenten
- Klassenwechsel oder Schulhauswechsel (muss zwingend geprüft werden)
- schulhausinterne Time-out-Lösungen und Timeout-Klasse
- Beratung der Familie
- Psychotherapie
- Begleitung des Kindes durch den SPD

Der SPD begleitet die Umsetzung der Massnahmen während mindestens eines halben Jahres und wertet die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen mit den Beteiligten aus. Zeichnet sich eine Stabilisierung oder Verbesserung des Verhaltens ab, begleitet der SPD beratend das weitere Vorgehen. Wenn sich die Situation verschlechtert und alle im vorliegenden Einzelfall sinnvoll erscheinenden Massnahmen eingeleitet und über mindestens sechs Monate erfolglos umgesetzt wurden, ist eine Sonderschulabklärung sinnvoll. Dabei ist auch abzuklären, ob tatsächlich eine Sonderschulmassnahme im Vordergrund steht, oder ob eher Bedarf an sozialpädagogischen und/oder Kinderschutzmassnahmen vorliegt.

Spitzt sich die Situation in der Schule zu, können zur Überbrückung kurzfristig SOS-Massnahmen bei der DVS, Abteilung Schulbetrieb I, beantragt werden.

### **Stufe 3: Verstärkte Massnahmen**

Ein Antrag auf Sonderschulung enthält neben der Beschreibung der Thematik eine differenzierte Auflistung der bisher getroffenen Massnahmen inklusive Angabe von Dauer, Intensität

Beispiel:

- Einsatz SSA vom 1.9.14 - 30.4.15: insgesamt 6 Einzelgespräche à 40 Min und 3 Klasseninterventionen.
- Familienberatung 4 Sitzungen
- kollegiale Beratung der Lehrperson, anschliessend 6 Coachings der Lehrperson durch den SPD

Dann wird die Wirkung beschrieben. Beispiel:

- "Klassenwechsel am 15.11.14: Zu Beginn zeigten sich die Probleme in der neuen Klasse überhaupt nicht, nach 3 Wochen ..."
- weitere Massnahme: Psychotherapie (5 Sitzung von... bis...)

Ein allfälliger Bedarf an spezialisierter Beratung von Schule und/oder Familie, welche nicht durch die Gemeinde abgedeckt werden kann, muss begründet werden. Es muss für die Beauftragten für Sonderschulung der Dienststelle Volksschulbildung durch präzise und überprüfbare Angaben nachvollziehbar sein, dass sich die Regelschule (mit Unterstützung des SPD) dafür engagiert hat, den Lernenden oder die Lernende als Regelschüler/in zu behalten.

Juli 2016

92883